

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 80



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang
26. März 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 252/2009 der Kommission vom 25. März 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

Verordnung (EG) Nr. 253/2009 der Kommission vom 25. März 2009 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2008/09 3

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 254/2009 der Kommission vom 25. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 12 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) ⁽¹⁾** 5

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2009/295/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 18. März 2009 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern mit Wirkung vom 1. Februar 2008, 1. März 2008, 1. April 2008, 1. Mai 2008 und 1. Juni 2008** 14

2009/296/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. März 2009 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für wiederaufzufüllende Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2032)**..... 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 252/2009 DER KOMMISSION

vom 25. März 2009

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	82,5
	JO	73,2
	MA	62,5
	TN	134,4
	TR	103,9
	ZZ	91,3
0707 00 05	JO	167,2
	MA	69,5
	TR	170,8
	ZZ	135,8
0709 90 70	MA	52,1
	TR	96,8
	ZZ	74,5
0709 90 80	EG	60,4
	ZZ	60,4
0805 10 20	EG	41,1
	IL	55,3
	MA	47,0
	TN	59,0
	TR	73,6
	ZZ	55,2
0805 50 10	TR	56,6
	ZZ	56,6
0808 10 80	AR	87,1
	BR	75,0
	CA	63,9
	CL	81,9
	CN	67,5
	MK	21,2
	US	109,5
	UY	68,8
	ZA	79,1
	ZZ	72,7
0808 20 50	AR	76,7
	CL	90,6
	CN	48,8
	ZA	90,2
	ZZ	76,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 253/2009 DER KOMMISSION

vom 25. März 2009

zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2008/09

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2008/09 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 136/2009 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2008/09 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 945/2008 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 258 vom 26.9.2008, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 3.

ANHANG

Geänderte Beträge der ab dem 26. März 2009 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,57	4,01
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,57	9,25
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,57	3,82
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,57	8,82
1701 91 00 ⁽²⁾	29,52	10,47
1701 99 10 ⁽²⁾	29,52	5,95
1701 99 90 ⁽²⁾	29,52	5,95
1702 90 95 ⁽³⁾	0,30	0,35

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 254/2009 DER KOMMISSION

vom 25. März 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 12 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission⁽²⁾ wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die am 15. Oktober 2008 vorlagen, in das Gemeinschaftsrecht übernommen.
- (2) Am 30. November 2006 veröffentlichte das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) die Interpretation 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*, nachstehend „IFRIC 12“ genannt. Darin wird klargestellt, wie die Bestimmungen der von der Kommission bereits übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) auf Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen anzuwenden sind. IFRIC 12 gibt Aufschluss darüber, wie die einer solchen Vereinbarung unterliegenden Infrastruktureinrichtungen vom Betreiber zu bilanzieren sind. Auch wird klargestellt, dass zwischen den verschiedenen Phasen einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung (Bau-/Betriebsphase) zu unterscheiden ist, und dargelegt, wie Aufwendungen und Umsatzerlöse in jedem dieser Fälle zu erfassen sind. Demnach können Infrastruktureinrichtungen und damit verbundene Aufwendungen und Umsatzerlöse je nachdem, ob die künftigen Umsatzerlöse des Betreibers einer gewissen Unsicherheit unterliegen, auf zweierlei Weise erfasst werden („Modell“ des finanziellen Vermögenswerts und „Modell“ des immateriellen Vermögenswerts).
- (3) Die Anhörung der Sachverständigengruppe (Technical Expert Group, TEG) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat bestätigt, dass IFRIC 12 die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Kriterien für eine Übernahme erfüllt. Gemäß

der Entscheidung 2006/505/EG der Kommission vom 14. Juli 2006 zur Einsetzung einer Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen zur Beratung der Kommission hinsichtlich der Objektivität und Neutralität der von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) abgegebenen Stellungnahmen⁽³⁾ hat diese die EFRAG-Stellungnahme geprüft und der Kommission mitgeteilt, dass sie sie für ausgewogen und objektiv hält.

- (4) Kohärenz der internationalen Rechnungslegungsstandards kann nur gewährleistet werden, wenn der Annahme von IFRIC 12 durch entsprechende Änderungen an International Financial Reporting Standard (IFRS) 1, IFRIC 4 und Interpretation 29 des Standing Interpretations Committee (SIC) Rechnung getragen wird.
- (5) Es versteht sich von selbst, dass die Unternehmen IFRIC 12 auch künftig oder weiterhin anwenden können.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelausschusses für Rechnungslegung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 wird wie folgt geändert:

- Die im Anhang zur vorliegenden Verordnung enthaltene Interpretation 12 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen* wird eingefügt.
- International Financial Reporting Standard (IFRS) 1, Interpretation 4 des IFRIC und Interpretation 29 des Standing Interpretations Committee (SIC) werden nach Maßgabe des Anhangs B der im Anhang zur vorliegenden Verordnung enthaltenen IFRIC 12 geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 21.7.2006, S. 33.

Artikel 2

Die Unternehmen wenden die im Anhang zu dieser Verordnung enthaltene IFRIC 12 spätestens mit Beginn des ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnenden Geschäftsjahres an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2009

Für die Kommission
Charlie McCREEVY
Mitglied der Kommission

ANHANG

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS

IFRIC 12	IFRIC Interpretation 12 <i>Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen</i>
----------	---

IFRIC INTERPRETATION 12**Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen**

VERWEISE

- *Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen*
- IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*
- IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*
- IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*
- IAS 11 *Fertigungsaufträge*
- IAS 16 *Sachanlagen*
- IAS 17 *Leasingverhältnisse*
- IAS 18 *Umsatzerlöse*
- IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand*
- IAS 23 *Fremdkapitalkosten*
- IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung*
- IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten*
- IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*
- IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*
- IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*
- IFRIC 4 *Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält*
- SIC-29 *Angabe – Vereinbarungen über Dienstleistungskonzessionen*

HINTERGRUND

- 1 In vielen Ländern werden die Infrastruktureinrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben – wie Straßen, Brücken, Tunnel, Gefängnisse, Krankenhäuser, Flughäfen, Wasserversorgungssysteme, Energieversorgungssysteme und Telekommunikationsnetze – traditionell von der öffentlichen Hand errichtet, betrieben und instand gehalten und durch Zuweisungen aus den öffentlichen Haushalten finanziert.
- 2 In einigen Ländern haben die Regierungen verschiedene Vertragsmodelle eingeführt, um für Privatinvestoren einen Anreiz zu schaffen, sich an der Entwicklung, der Finanzierung, dem Betrieb und der Instandhaltung solcher Infrastruktureinrichtungen zu beteiligen. Die Infrastruktureinrichtung kann entweder schon bestehen oder sie wird während der Laufzeit des Vertrags errichtet. Eine vertragliche Vereinbarung, die in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fällt, regelt normalerweise, dass ein Privatunternehmen (der Betreiber) eine Infrastruktureinrichtung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet oder verbessert (z.B. durch eine Erhöhung der Kapazität) und dass er diese Infrastruktureinrichtung für eine bestimmte Zeit betreibt und instand hält. Für diese während der Dauer der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen erhält der Betreiber ein Entgelt. Die Vereinbarung wird durch einen Vertrag geregelt, der den Standard der zu erbringenden Leistungen, die Preisanpassungsmechanismen sowie die Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten regelt. Solche Vereinbarungen werden oft als „Bau- und Betriebsübertragungen“, „Sanierungs- und Betriebsübertragungen“ oder als „öffentlich-private“ Konzessionsvereinbarungen bezeichnet.
- 3 Ein Merkmal dieser Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen ist der öffentliche Charakter der vom Betreiber übernommenen Verpflichtung. Da die Infrastruktureinrichtungen öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, erbringen sie ihre Dienstleistungen unabhängig von der Person des Betreibers für die Öffentlichkeit. Der Betreiber wird vertraglich verpflichtet, für die Öffentlichkeit an Stelle der öffentlichen Einrichtung eine Dienstleistung zu erbringen. Andere häufige Merkmale sind:
 - a) die übertragende Partei (der Konzessionsgeber) ist entweder ein öffentlich-rechtlich organisiertes Unternehmen oder ein staatliches Organ oder ein privatrechtliches Unternehmen, dem die Verantwortung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben übertragen worden ist;
 - b) der Betreiber ist zumindest teilweise für den Betrieb der Infrastruktureinrichtung und die damit zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlich und handelt nicht nur stellvertretend für den Konzessionsgeber in dessen Namen;

- c) der Vertrag regelt die Ausgangspreise, die der Betreiber verlangen kann, sowie die Preisanpassungen während der Laufzeit der Vereinbarung;
- d) der Betreiber ist verpflichtet, dem Konzessionsgeber die Infrastruktureinrichtung bei Vertragsende in einem bestimmten Zustand gegen ein geringes oder ohne zusätzliches Entgelt zu übergeben, unabhängig davon, wer die Infrastruktureinrichtung ursprünglich finanziert hat.

ANWENDUNGSBEREICH

- 4 Diese Interpretation enthält Leitlinien für die Rechnungslegung der Betreiber im Rahmen öffentlich-privater Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen.
- 5 Diese Interpretation ist auf öffentlich-private Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen anwendbar, wenn
 - a) der Konzessionsgeber kontrolliert oder bestimmt, welche Dienstleistungen der Betreiber mit der Infrastruktureinrichtung zu erbringen hat, an wen er sie zu erbringen hat und zu welchem Preis, und wenn
 - b) der Konzessionsgeber nach Ablauf der Vereinbarung aufgrund von Eigentumsansprüchen oder von anderen vergleichbaren Rechten alle verbleibenden wichtigen Interessen an der Infrastruktureinrichtung kontrolliert.
- 6 Auf Infrastruktureinrichtungen, die während ihrer gesamten wirtschaftlichen Nutzungsdauer (gesamte Nutzungsdauer der Vermögenswerte) einer öffentlich-privaten Dienstleistungskonzessionsvereinbarung unterliegen, ist diese Interpretation dann anwendbar, wenn die Bedingungen des Paragraphen 5 Buchstabe a vorliegen. Die Paragraphen AL1-AL8 geben Leitlinien für die Festlegung an die Hand, ob und in welchem Umfang Konzessionsvereinbarungen in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fallen.
- 7 Diese Interpretation ist anwendbar
 - a) auf Infrastruktureinrichtungen, die der Betreiber für die Zwecke der Dienstleistungskonzessionsvereinbarung selbst errichtet oder von einem Dritten erwirbt, sowie
 - b) auf bestehende Infrastruktureinrichtungen, die der Konzessionsgeber dem Betreiber für die Zwecke der Vereinbarung zugänglich macht.
- 8 Diese Interpretation enthält keine Aussage über die Rechnungslegung für Infrastruktureinrichtungen, die vom Betreiber bereits vor Abschluss der Vereinbarung als Sachanlagen gehalten und angesetzt wurden. Auf solche Infrastruktureinrichtungen sind die (in IAS 16 enthaltenen) IFRS-Ausbuchungsvorschriften anwendbar.
- 9 Diese Interpretation regelt nicht die Rechnungslegung durch die Konzessionsgeber.

FRAGESTELLUNGEN

- 10 Diese Interpretation enthält die allgemeinen Regeln für den Ansatz und die Bewertung von Verpflichtungen und damit verbundenen Ansprüchen aus Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen. Welche Angaben im Zusammenhang mit Vereinbarungen von Betreiber- und Konzessionsmodellen zu machen sind, ist in SIC-29 *Angabe – Vereinbarungen über Dienstleistungskonzessionen* geregelt. Die in dieser Interpretation behandelten Fragestellungen sind:
 - a) Behandlung der Rechte, die dem Betreiber im Zusammenhang mit der Infrastruktureinrichtung zustehen,
 - b) Ansatz und Bewertung der vereinbarten Gegenleistung,
 - c) Bau oder Ausbauleistungen,
 - d) Betreiberleistungen,
 - e) Fremdkapitalkosten,
 - f) nachfolgende Bilanzierung eines finanziellen und eines immateriellen Vermögenswerts und
 - g) dem Betreiber vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Gegenstände.

BESCHLUSS

Behandlung der Rechte, die dem Betreiber im Zusammenhang mit der Infrastruktureinrichtung zustehen

- 11 Im Anwendungsbereich dieser Interpretation ist eine Infrastruktureinrichtung nicht als Sachanlage anzusetzen, da der Dienstleistungskonzessionsvertrag den Betreiber nicht dazu berechtigt, selbst über die Nutzung der öffentlichen Infrastruktureinrichtung zu bestimmen und diese zu kontrollieren. Der Betreiber hat Zugang zur Infrastruktureinrichtung, um die öffentlichen Aufgaben entsprechend den vertraglich vereinbarten Modalitäten an Stelle des Konzessionsgebers zu erfüllen.

Ansatz und Bewertung der vereinbarten Gegenleistung

- 12 Im Rahmen der in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fallenden Verträge handelt der Betreiber als Dienstleistungserbringer. Der Betreiber erbaut eine Infrastruktureinrichtung oder baut sie aus (Bau- oder Ausbauleistung), die dazu bestimmt ist, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, er betreibt diese Einrichtung für einen vereinbarten Zeitraum und ist in dieser Zeit auch für deren Instandhaltung verantwortlich (Betriebsleistungen).
- 13 Der Betreiber hat den Ertrag aus den von ihm erbrachten Dienstleistungen entsprechend IAS 11 und IAS 18 zu bewerten und zu erfassen. Erbringt der Betreiber im Rahmen einer einzigen Vereinbarung mehr als eine Dienstleistung, (d.h. Bau- oder Ausbauleistungen und Betriebsleistungen), so hat er die erhaltene oder zu erhaltende Gegenleistung entsprechend dem jeweils beizulegenden Zeitwert der erbrachten Einzelleistungen aufzuteilen, wenn eine solche Aufteilung in Einzelbeträge möglich ist. Wie die Gegenleistung bilanziell zu behandeln ist, hängt von der Art der Gegenleistung ab. Wie dann eine erbrachte Gegenleistung als finanzieller Vermögenswert oder als immaterieller Vermögenswert anzusetzen ist, wird weiter unten in den Paragraphen 23 bis 26 erläutert.

Bau- oder Ausbauleistungen

- 14 Der Betreiber hat Umsätze und Aufwendungen im Zusammenhang mit Bau- oder Ausbauleistungen entsprechend IAS 11 zu erfassen.

Vom Konzessionsgeber an den Betreiber erbrachte Gegenleistung

- 15 Erbringt der Betreiber Bau- oder Ausbauleistungen, so ist die hierfür erhaltene oder zu erhaltende Gegenleistung zu ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Die Gegenleistung kann bestehen in Ansprüchen auf:
- a) einen finanziellen Vermögenswert oder
 - b) einen immateriellen Vermögenswert.
- 16 Der Betreiber setzt dann einen finanziellen Vermögenswert an, wenn er als Gegenleistung für die Bauleistungen einen unbedingten vertraglichen Anspruch darauf hat, vom Konzessionsgeber oder auf dessen Anweisung einen Geldbetrag oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu erhalten. Der Konzessionsgeber hat so gut wie keine Möglichkeit, die Zahlung zu vermeiden, da der Zahlungsanspruch in der Regel gerichtlich durchsetzbar ist. Der Betreiber hat einen unbedingten Zahlungsanspruch, wenn der Konzessionsgeber sich gegenüber dem Betreiber vertraglich zur Zahlung a) eines bestimmten oder bestimmbaren Betrags oder b) des Differenzbetrags (falls ein solcher existiert) zwischen den von den Nutzern für die öffentlichen Dienstleistung gezahlten Beträgen und bestimmten oder bestimmbaren Beträgen verpflichtet hat, auch wenn die Zahlung dieses Differenzbetrags davon abhängt, ob der Betreiber bestimmten Qualitäts- oder Effizienzanforderungen genügt.
- 17 Der Betreiber muss einen immateriellen Vermögenswert ansetzen, wenn er als Gegenleistung ein Recht (eine Konzession) erhält, von den Benutzern der öffentlichen Dienstleistungen eine Gebühr zu verlangen. Das Recht, von den Benutzern der öffentlichen Dienstleistung eine Gebühr verlangen zu können, stellt keinen unbedingten Zahlungsanspruch dar, da deren Gesamtbetrag davon abhängt, in welchem Umfang von den öffentlichen Dienstleistungen Gebrauch gemacht wird.
- 18 Erhält der Betreiber für seine Bauleistungen eine Gegenleistung, die teilweise aus einem finanziellen Vermögenswert und teilweise aus einem immateriellen Vermögenswert besteht, so sind die einzelnen Bestandteile der Gegenleistung jeweils separat anzusetzen. Die erhaltenen oder zu erhaltenden Bestandteile der Gegenleistung sind erstmalig mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen.
- 19 Welcher Kategorie die vom Konzessionsgeber an den Betreiber geleistete Gegenleistung angehört, ist aufgrund der vertraglichen Bestimmungen und – wenn anwendbar – nach dem geltenden Vertragsrecht zu bestimmen.

Betriebsleistungen

- 20 Der Betreiber hat Umsätze und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Betriebsleistungen nach IAS 18 zu bilanzieren.

Vertragliche Verpflichtungen, einen festgelegten Grad der Gebrauchstauglichkeit der Infrastruktureinrichtung wiederherzustellen

- 21 Die dem Betreiber erteilte Konzession kann bedingt sein durch die Verpflichtung, a) einen gewissen Grad der Gebrauchstauglichkeit der Infrastruktureinrichtung aufrecht zu erhalten oder b) zum Ende des Konzessionsvertrages vor der Rückgabe an den Konzessionsgeber einen bestimmten Zustand der Infrastruktureinrichtung wieder herzustellen. Mit Ausnahme von Ausbauleistungen (s. Paragraph 14) sind vertragliche Verpflichtungen, einen bestimmten Zustand der Infrastruktureinrichtung aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, entsprechend IAS 37 anzusetzen und zu bewerten, d.h. zum bestmöglichen Schätzwert der Aufwendungen, die erforderlich wären, um die Verpflichtung am Bilanzstichtag zu erfüllen.

Beim Betreiber anfallende Fremdkapitalkosten

- 22 Gemäß IAS 23 sind der Vereinbarung zurechenbare Fremdkapitalkosten für die Zeitspanne, in der sie anfallen, als Aufwand anzusetzen, es sei denn, der Betreiber hat einen vertraglichen Anspruch auf einen immateriellen Vermögenswert (das Recht, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Dienstleistung Gebühren zu verlangen). In diesem Fall werden der Vereinbarung zuordenbare Fremdkapitalkosten während der Bauphase entsprechend diesem Standard aktiviert.

Finanzieller Vermögenswert

- 23 Auf einen gemäß den Paragraphen 16 und 18 angesetzten Vermögenswert sind IAS 32 und IAS 39 sowie IFRS 7 anwendbar.
- 24 Der an den oder vom Konzessionsgeber bezahlte Betrag wird entsprechend IAS 39 bilanziert als:
- Kredit oder Forderung,
 - zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert, oder
 - falls beim erstmaligen Ansatz so erfasst, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert, sofern die Bedingungen für diese Einstufung gegeben sind.
- 25 Wird der vom Konzessionsgeber geschuldete Betrag entweder als Kredit oder Forderung oder als zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert bilanziert, verlangt IAS 39, dass die nach der Effektivzinsmethode berechneten Zinsen im Gewinn oder Verlust erfasst werden.

Immaterieller Vermögenswert

- 26 Auf einen nach den Paragraphen 17 und 18 angesetzten immateriellen Vermögenswert ist IAS 38 anwendbar. Die Paragraphen 45 bis 47 des IAS 38 enthalten Leitlinien zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte, die im Austausch gegen einen oder mehrere nicht-monetäre Vermögenswerte oder gegen eine Kombination aus monetären und nicht-monetären Vermögenswerten erworben wurden.

Dem Betreiber vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Gegenstände

- 27 Entsprechend Paragraph 11 sind Infrastruktureinrichtungen, die dem Betreiber zum Zwecke der Dienstleistungskonzessionsvereinbarung zugänglich gemacht werden, nicht als Sachanlagen des Betreibers anzusetzen. Der Konzessionsgeber kann dem Betreiber auch andere Gegenstände zur Verfügung stellen, mit denen der Betreiber nach Belieben verfahren kann. Sind solche Vermögenswerte Bestandteil der vom Konzessionsgeber zu erbringenden Gegenleistung, stellen sie keine Zuwendungen der öffentlichen Hand im Sinne von IAS 20 dar. Sie sind als Vermögenswerte des Betreibers anzusetzen und bei ihrem erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Hat der Betreiber im Tausch gegen diese Vermögenswerte eine noch unerfüllte Verpflichtung übernommen, so ist diese als Schuld zu anzusetzen.

ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

- 28 Diese Interpretation ist auf am 1. Januar 2008 oder danach beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wenn ein Unternehmen diese Interpretation für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2008 beginnen, so ist diese Tatsache anzugeben.

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

- 29 Vorbehaltlich des Paragraphen 30 werden Änderungen in den Rechnungslegungsmethoden entsprechend IAS 8, das heißt rückwirkend, berücksichtigt.
- 30 Falls eine rückwirkende Anwendung dieser Interpretation bei einer bestimmten Dienstleistungskonzessionsvereinbarung für den Betreiber nicht durchführbar sein sollte, so hat er
- diejenigen finanziellen Vermögenswerte und immateriellen Vermögenswerte anzusetzen, die zu Beginn der ersten dargestellten Berichtsperiode vorhanden waren,
 - die früheren Buchwerte dieser finanziellen und immateriellen Vermögenswerte (unabhängig von ihrer bisherigen Zuordnung) als die aktuellen Buchwerte anzusetzen, und
 - zu prüfen, ob bei den für diesen Zeitpunkt angesetzten finanziellen und immateriellen Vermögenswerten eine Wertminderung vorliegt. Sollte dies praktisch nicht möglich sein, so sind die angesetzten Buchwerte auf Wertminderung zu Beginn der laufenden Berichtsperiode zu prüfen.

*Anhang A***ANWENDUNGSLEITLINIEN**

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Interpretation.

ANWENDUNGSBEREICH (Paragraph 5)

- AL1 Paragraph 5 dieser Interpretation legt fest, dass eine Infrastruktureinrichtung in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fällt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- der Konzessionsgeber kontrolliert oder bestimmt, welche Dienstleistungen der Betreiber mit der Infrastruktureinrichtung zu erbringen hat, an wen er sie zu erbringen hat und zu welchem Preis, und

- b) der Konzessionsgeber kontrolliert nach Ablauf der Vereinbarung aufgrund von Eigentumsansprüchen oder von anderen vergleichbaren Rechten alle verbleibenden wichtigen Interessen an der Infrastruktureinrichtung.
- AL2 Die unter Buchstabe a aufgeführte Kontroll- oder Regelungsbefugnis kann sich aus Vertrag oder auf anderen Umständen ergeben (z.B. durch eine Regulierungsstelle) und umfasst sowohl die Fälle, in denen der Konzessionsgeber der alleinige Abnehmer der erbrachten Leistungen ist, als auch die Fälle, in denen andere Benutzer ganz oder zum Teil Abnehmer der Leistungen sind. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, sind mit dem Konzessionsgeber verbundene Parteien als diesem zugehörig zu betrachten. Ist der Konzessionsgeber öffentlich-rechtlich organisiert, so wird die gesamte öffentliche Hand zusammen mit allen Regulierungsstellen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, als dem Konzessionsgeber zugehörig angesehen.
- AL3 Zur Erfüllung der unter Buchstabe a genannten Voraussetzung muss der Konzessionsgeber die Preisgebung nicht vollständig kontrollieren. Es reicht aus, dass der Preis vom Konzessionsgeber, durch Vertrag oder einer Regulierungsbehörde reguliert wird, zum Beispiel durch einen Preisbegrenzungsmechanismus. Die Voraussetzung muss jedoch für den Kernbereich der Vereinbarung vorliegen. Unwesentliche Bestimmungen wie ein Preisbegrenzungsmechanismus, der nur unter fern liegenden Umständen greift, bleiben unberücksichtigt. Umgekehrt ist das Preiselement des Kontrollerfordernisses auch dann erfüllt, wenn der Ertrag für den Konzessionsgeber dadurch begrenzt ist, dass er zwar dazu berechtigt ist, die Preise frei festzusetzen, jedoch jeden zusätzlichen Gewinn an den Konzessionsgeber zu zahlen hat.
- AL4 Um die Voraussetzungen unter Buchstabe b zu erfüllen, muss die die Kontrolle über die wesentlichen noch bestehenden Rechte und Ansprüche an der Infrastruktureinrichtung sowohl praktisch die Möglichkeit des Betreibers beschränken, die Infrastruktureinrichtung zu verkaufen oder zu belasten, als auch dem Konzessionsgeber für die Dauer der Vereinbarung ein fortlaufendes Nutzungsrecht einräumen. Der Restwert der Infrastruktureinrichtung ist ihr geschätzter Marktwert am Ende der Vereinbarungslaufzeit in dem zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden Zustand.
- AL5 Es ist zwischen der Kontrolle und dem Führen der Geschäfte zu unterscheiden. Behält der Konzessionsgeber sowohl das unter Paragraph 5 Buchstabe a beschriebene Maß an Kontrolle über die Einrichtung als auch die mit dieser zusammenhängenden verbleibenden wesentlichen Rechte und Ansprüche, so führt der Betreiber der Einrichtung lediglich deren Geschäft für den Konzessionsgeber, auch wenn er dabei in vielen Fällen eine weit reichende Entscheidungsbefugnis innehat.
- AL6 Liegen die beiden Voraussetzungen der Buchstaben a und b zusammen vor, so wird die Einrichtung in einem solchen Fall einschließlich aller während der gesamten Dauer ihrer wirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Erneuerungen (s. Paragraph 21) vom Konzessionsgeber kontrolliert. Muss der Betreiber zum Beispiel während der Laufzeit der Vereinbarung einen Bestandteil der Einrichtung teilweise ersetzen (z.B. den Belag einer Straße oder das Dach eines Gebäudes), so ist der Einrichtungsbestandteil als Einheit zu werten. Die Voraussetzung des Buchstaben b ist daher für die gesamte Infrastruktureinrichtung einschließlich des ersetzten Teils erfüllt, wenn der Konzessionsgeber auch die Kontrolle über die wesentlichen noch bestehenden Rechte und Ansprüche an diesem endgültigen Ersatzteil innehat.
- AL7 In manchen Fällen ist die Nutzung der Infrastruktureinrichtung teilweise geregelt wie in Paragraph 5 Buchstabe a beschrieben und teilweise ungeregelt. Diese Vereinbarungen können verschiedener Art sein:
- jede Infrastruktureinrichtung, die physisch abtrennbar ist, eigenständig betrieben werden kann und die Voraussetzungen einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit gemäß IAS 36 erfüllt, ist gesondert zu untersuchen, wenn sie ausschließlich für vertraglich nicht geregelte Zwecke genutzt wird. Dies ist z.B. bei einem zur Behandlung von Privatpatienten genutzten Flügel eines Krankenhauses der Fall, wenn das übrige Krankenhaus für die Behandlung gesetzlich versicherter Patienten genutzt wird.
 - sind lediglich Nebentätigkeiten nicht geregelt (z.B. ein Krankenhauskiosk), so werden sie bei der Frage der tatsächlichen Kontrolle nicht berücksichtigt, weil eine solche Nebentätigkeit die Kontrolle in den Fällen, in denen der Konzessionsgeber die Leistung entsprechend Paragraph 5 kontrolliert, nicht beeinträchtigt.
- AL8 Der Betreiber kann das Recht haben, die in Paragraph AL7 Buchstabe a beschriebene abtrennbare Infrastruktureinrichtung zu nutzen, oder eine in Paragraph AL7 Buchstabe b beschriebene Nebentätigkeit auszuüben. In beiden Fällen kann zwischen dem Konzessionsgeber und dem Betreiber ein Leasingverhältnis bestehen. Dieses ist dann entsprechend IAS 17 zu erfassen.

Anhang B

ÄNDERUNGEN AN IFRS 1 UND AN ANDEREN INTERPRETATIONEN

Die Änderungen in dieser Anlage finden auf am oder ab dem 1. Januar 2008 beginnende Geschäftsjahre Anwendung. Diese Änderungen sind auch zu berücksichtigen, wenn diese Interpretation auf eine frühere Periode angewandt wird.

- B1 IFRS 1 Erstmalige Anwendung der *International Financial Reporting Standards* wird wie folgt geändert: Neuer Text ist unterstrichen, gelöschter Text ist durchgestrichen.

Paragraph 9 wird wie folgt geändert:

- 9 Die Übergangsvorschriften anderer IFRS gelten für Änderungen der Rechnungslegungsmethoden eines Unternehmens, das IFRS bereits anwendet. Sie gelten nicht für den Übergang eines erstmaligen Anwenders auf IFRS, mit Ausnahme der in den Paragraphen 25 D, 25 H, 34A und 34B beschriebenen Regelungen.

In Paragraph 12 Buchstabe a wird der Verweis auf die Paragraphen 13 bis 25G in 13 bis 25H geändert.

In Paragraph 13 werden die Buchstaben k und l wie folgt geändert und folgender Buchstabe m eingefügt:

- k) Leasingverhältnisse (Paragraph 25F); ~~und~~
- l) Bewertung von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert (Paragraph 25G). ~~und~~
- m) ein finanzieller Vermögenswert oder ein immaterieller Vermögenswert entsprechend IFRIC 12 Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen (Paragraph 25H).

Nach Paragraph 25G werden eine neue Überschrift und Paragraph 25H wie folgt eingefügt:

Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen

25H Bei erstmaliger Anwendung können die Übergangsvorschriften in IFRIC 12 Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen (Paragraph 25H) angewandt werden.

- B2 IFRIC 4 Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, wird wie folgt geändert:

Paragraph 4 wird wie folgt geändert (neuer Text ist unterstrichen):

- 4 Diese Interpretation ist nicht auf Vereinbarungen anwendbar, die
 - a) Leasingverhältnisse darstellen oder enthalten, die vom Anwendungsbereich des IAS 17 ausgeschlossen sind, oder
 - b) öffentlich-private Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen darstellen, auf die IFRIC 12 Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen anwendbar ist.

- B3 SIC-29 Angaben — Vereinbarungen über Dienstleistungskonzessionen wird wie folgt geändert (neuer Text unterstrichen):

Die Überschrift lautet nunmehr *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen: Angaben.*

In den Paragraphen 1 bis 6 werden jeweils die Wörter „Lizenznehmer“ durch das Wort „Betreiber“ und das Wort „Lizenzgeber“ durch das Wort „Konzessionsgeber“ ersetzt.

In Paragraph 6 wird Buchstabe d wie folgt geändert und Buchstabe e wie folgt eingefügt:

- d) Veränderungen der Vereinbarung während der Laufzeit ~~der Lizenz.~~ und
- e) wie die Vereinbarung eingestuft wurde.

Nach Paragraph 6 wird folgender Paragraph 6A eingefügt:

- 6A Ein Betreiber hat die Umsätze und die Gewinne oder Verluste anzugeben, die innerhalb des Berichtszeitraums durch die Erbringung der Bauleistung gegen einen finanziellen oder immateriellen Vermögenswert entstanden sind.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. März 2009

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern mit Wirkung vom 1. Februar 2008, 1. März 2008, 1. April 2008, 1. Mai 2008 und 1. Juni 2008

(2009/295/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 seines Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 624/2008 des Rates ⁽²⁾ wurden nach Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt, die mit Wirkung vom 1. Juli 2007 auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind.
- (2) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sind nach Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts mit Wirkung vom 1. Februar 2008, 1. März 2008, 1. April 2008, 1. Mai 2008 und 1. Juni 2008 anzupassen, da nach den der Kommission vorliegenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshal-

tungskosten seit der letzten Festsetzung bzw. Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Berichtigungskoeffizienten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern werden für die im Anhang aufgeführten Länder angepasst. Dieser enthält fünf Monatstabellen, in denen die betroffenen Länder und der Tag des Inkrafttretens der Anpassung aufgeführt sind (1. Februar 2008, 1. März 2008, 1. April 2008, 1. Mai 2008 und 1. Juni 2008).

Bei der Berechnung dieser Dienstbezüge werden nach den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung die an den in Absatz 1 genannten Tagen geltenden Wechselkurse angewandt.

Brüssel, den 18. März 2009

Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2008, S. 1.

ANHANG

FEBRUAR 2008

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Februar 2008	Wechselkurs Februar 2008 (*)	Berichtigungskoeffizient Februar 2008 (**)
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽¹⁾	41,78	61,451	68,0
Saudi-Arabien	4,505	5,5288	81,5
Argentinien	2,504	4,6491	53,9
Costa Rica	542,1	736,035	73,7
Indien	32,24	58,1618	55,4
Libanon	1 835	2 232,61	82,2
Nigeria	162,7	171,243	95,0
Serbien (Belgrad) ⁽¹⁾	56,74	81,476	69,6
Sierra Leone	3 222	4 380,09	73,6
Sri Lanka ⁽²⁾	87,73	159,65	55,0
Arabische Republik Syrien ⁽¹⁾	44,27	70,5	62,8
Vereinigte Republik Tansania ⁽³⁾	1 109	1 664,73	66,6
Ukraine	7,794	7,45128	104,6
Venezuela ⁽¹⁾	2,186	3,18415	68,7

(*) 1 EUR = Landeswährung (Kuba, El Salvador, Ecuador = USD).

(**) Brüssel = 100.

⁽¹⁾ Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im Februar und im Juni.

⁽²⁾ Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im Februar und im März.

⁽³⁾ Der Koeffizient für diesen Ort wird dreimal angepasst: im Februar, im März und im Juni.

MÄRZ 2008

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität März 2008	Wechselkurs März 2008 (*)	Berichtigungskoeffizient März 2008 (**)
Belarus	1 945	3 181,1	61,1
Bolivien	5,432	11,4012	47,6
Bulgarien	1,688	1,9558	86,3
Salomonen ⁽¹⁾	9,905	11,4748	86,3
Kirgisistan ⁽¹⁾	48	55,0253	87,2
Demokratische Volksrepublik Laos	10 277	13 450	76,4
Sri Lanka ⁽²⁾	92,37	160,023	57,7
Vereinigte Republik Tansania ⁽³⁾	1 046	1 693,89	61,8

(*) 1 EUR = Landeswährung (Kuba, El Salvador, Ecuador = USD).

(**) Brüssel = 100.

⁽¹⁾ Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im März und im Juni.

⁽²⁾ Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im Februar und im März.

⁽³⁾ Der Koeffizient für diesen Ort wird dreimal angepasst: im Februar, im März und im Juni.

APRIL 2008

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität April 2008	Wechselkurs April 2008 (*)	Berichtigungskoeffizient April 2008 (**)
Kamerun	713,8	655,957	108,8
Kanada	1,234	1,608	76,7
Gambia (1)	21,26	30,75	69,1
Guinea (Conakry)	3 799	6 851,17	55,5
Guinea-Bissau	760,7	655,957	116,0
Indonesien (Banda Aceh)	6 925	14 540,2	47,6
Zentralafrikanische Republik	728,4	655,957	111,0
Vanuatu	155,8	148,98	104,6

(*) 1 EUR = Landeswährung (Kuba, El Salvador, Ecuador = USD).

(**) Brüssel = 100.

(1) Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im April und im Juni.

MAI 2008

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Mai 2008	Wechselkurs Mai 2008 (*)	Berichtigungskoeffizient Mai 2008 (**)
Armenien	331,6	482,2	68,8
Ägypten (1)	2,708	8,60965	31,5
Haiti (1)	63,31	61,9632	102,2
Lesotho	6,059	11,8167	51,3
Madagaskar	2 125	2 621,33	81,1
Peru	3,132	4,34275	72,1
Philippinen	42,21	65,686	64,3
Suriname	1,743	4,2939	40,6

(*) 1 EUR = Landeswährung (Kuba, El Salvador, Ecuador = USD).

(**) Brüssel = 100.

(1) Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im Mai und im Juni.

JUNI 2008

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juni 2008	Wechselkurs Juni 2008 (*)	Berichtigungskoeffizient Juni 2008 (**)
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (1)	45,35	61,3871	73,9
Ägypten (2)	2,913	8,44855	34,5
Äthiopien	12,12	15,2245	79,6
Gambia (3)	22,41	32,7	68,5
Haiti (2)	66,63	62,9246	105,9
Fidschi	1,695	2,33508	72,6
Salomonen (4)	10,81	12,0152	90,0

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juni 2008	Wechselkurs Juni 2008 (*)	Berichtigungskoeffizient Juni 2008 (**)
Jamaika	93,22	110,025	84,7
Kirgisistan (4)	50,99	56,6834	90,0
Neukaledonien	172,6	119,332	144,6
Uganda	1 835	2 563,8	71,6
Pakistan	44,72	107,615	41,6
Samoa	2,642	3,89332	67,9
Serbien (Belgrad) (1)	61,51	80,7545	76,2
Sudan (Khartum)	1,685	3,1984	52,7
Syrien (1)	46,93	72,09	65,1
Vereinigte Republik Tansania (2)	1 165	1 873,39	62,2
Türkei	1,567	1,9039	82,3
Venezuela (1)	2,075	3,34347	62,1
Jemen	182,6	310,909	58,7

(*) 1 EUR = Landeswährung (Kuba, El Salvador, Ecuador = USD).

(**) Brüssel = 100.

(1) Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im Februar und im Juni.

(2) Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im Mai und im Juni.

(3) Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im April und im Juni.

(4) Der Koeffizient für diesen Ort wird zweimal angepasst: im März und im Juni.

(5) Der Koeffizient für diesen Ort wird dreimal angepasst: im Februar, im März und im Juni.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. März 2009

über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für wiederaufzufüllende Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 2032)

(2009/296/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34c Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat 2006 einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer beschlossen (Empfehlung 06-05), der am 13. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Dieser Wiederauffüllungsplan wurde vorläufig durch die Verordnung (EG) Nr. 643/2007 des Rates ⁽²⁾ und endgültig durch die Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 des Rates ⁽³⁾ in Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

(2) Die ICCAT-Empfehlung 08-05 vom 24. November 2008 zur Änderung der Empfehlung 06-05 betreffend die Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer enthält beträchtliche Änderungen. Diese Änderungen wurden in den Vorschlag für die Umsetzung der Empfehlung 08-05 in Gemeinschaftsrecht aufgenommen, den die Kommission dem Rat und dem Parlament übermittelt hat.

(3) Zur erfolgreichen Durchführung des mehrjährigen Wiederauffüllungsplans ist es notwendig, unter Beteiligung Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, Maltas und Portugals ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm mit dem Ziel zu erstellen, die Durchführung der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen, die für Fangtätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung des betroffenen Bestands von Rotem Thun gelten, in angemessenem Umfang sicherzustellen.

(4) Dieses spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramm sollte für den Zeitraum vom 15. März 2009 bis zum 15. März 2011 aufgestellt werden. Die Ergebnisse des spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms sollten regelmäßig in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet werden.

(5) Um die Kontrolle und Inspektion der Fischerei auf Roten Thun auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren, sollten gemeinsame Regeln für die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten auszuführenden Kontroll- und Inspektionstätigkeiten aufgestellt werden, und die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit diesen gemeinsamen Regeln nationale Kontrollprogramme aufstellen. Zu diesem Zweck sollten Eckwerte für die Intensität der Kontroll- und Inspektionstätigkeiten sowie die Kontroll- und Inspektionsprioritäten und -verfahren festgelegt werden.

(6) Im Hinblick auf die Verfolgung von Verstößen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽⁴⁾ sollten Rahmenbedingungen festgelegt werden, nach denen die betreffenden Behörden gegenseitige Amtshilfe erbitten und einschlägige Informationen gemäß den Artikeln 34a und 34b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 austauschen können.

(7) Die gemeinsamen Inspektions- und Überwachungstätigkeiten sollten mit den gemeinsamen Einsatzplänen der mit der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates ⁽⁵⁾ geschaffenen Europäischen Fischereiaufsichtagentur (EUFA) vereinbar sein.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten beschlossen.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 151 vom 13.6.2007, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Entscheidung wird ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm aufgestellt, um die harmonisierte Durchführung des mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer sicherzustellen, den die ICCAT am 24. November 2008 genehmigt hat.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Das spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramm für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer gilt für

- a) sämtliche Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen, Tonnaren und Aufzuchtbetrieben;
- b) sämtliche Fänge, Anlandungen, Umsetzungen, Umladungen und Hälterungen;
- c) alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten von Fischzuchtbetrieben und Unternehmen, die in der Hälterung, Mast, Aufzucht oder Verarbeitung von Rotem Thun bzw. im Handel mit aus Rotem Thun hergestellten Erzeugnissen, einschließlich Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Beförderung und Lagerung, tätig sind;
- d) die Durchführung der jährlichen Fangpläne;
- e) das Verbot, Suchflugzeuge oder -hubschrauber einzusetzen;
- f) die Sport- und Freizeitfischerei;
- g) die Durchführung der gemeinsamen internationalen Inspektionsregelung der ICCAT;
- h) die Beobachtung und Weiterverfolgung gemeinsamer Fangsätze;
- i) die Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf die Fang- und Aufzuchtkapazitäten;
- j) die Durchführung des Beobachterprogramms der Mitgliedstaaten und des ICCAT-Programms für regionale Beobachter;
- k) die Durchführung der Vorschriften über die Aufzeichnungen zugelassener Fangschiffe und anderer Fischereifahrzeuge.

(2) Das spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramm gilt vom 15. März 2009 bis zum 15. März 2011.

Artikel 3

Nationale Kontrollprogramme

(1) Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Malta und Portugal stellen für die in Artikel 2 aufgeführten Tätigkeiten nationale Kontrollprogramme gemäß den gemeinsamen Vorschriften in Anhang I auf.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten legen der Kommission bis 15. März 2009 und 2010 ihre nationalen Kontrollprogramme und die jährlichen Durchführungspläne vor.

(3) Die nationalen Kontrollprogramme enthalten alle in Anhang II aufgeführten Angaben. Der jährliche Durchführungsplan enthält detaillierte Angaben über die Personal- und Sachmittel sowie die Einsatzgebiete.

Artikel 4

Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten

Alle Mitgliedstaaten arbeiten mit den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten bei der Durchführung des spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms zusammen.

Artikel 5

Inspektionen durch die Kommission

(1) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 können Inspektoren der Kommission ohne Mitwirkung der Inspektoren des betreffenden Mitgliedstaats Inspektionen durchführen.

(2) Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gewährt den Kommissionsinspektoren die zur Durchführung der Inspektionen gemäß Absatz 1 erforderliche Unterstützung.

(3) Die Kommissionsinspektoren überprüfen ihre Feststellungen mit den Inspektoren des betreffenden Mitgliedstaats. Zu diesem Zweck treffen sie nach jedem Inspektionsbesuch mit Beamten der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zusammen, um diese über ihre Feststellungen zu unterrichten.

Artikel 6

Gemeinsame Kontroll- und Überwachungstätigkeiten

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten unternehmen gemeinsame Inspektions- und Überwachungstätigkeiten nach Maßgabe des gemeinsamen Einsatzplans, den die Europäische Fischereiaufsichtsagentur auf der Grundlage von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 aufgestellt hat. Inspektionen werden im Einklang mit der Empfehlung 08-05, der gemeinsamen internationalen Inspektionsregelung der ICCAT und Anhang I dieser Entscheidung durchgeführt.

(2) Zu diesem Zweck treffen die beteiligten Mitgliedstaaten folgende Vorkehrungen:

- a) Sie sorgen dafür, dass Inspektoren aus anderen beteiligten Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den gemeinsamen Inspektions- und Überwachungstätigkeiten aufgefordert werden;
- b) sie legen gemeinsame Verfahren für den Einsatz ihrer Überwachungsfahr- bzw. -flugzeuge fest.

Artikel 7

Mitteilung von Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten

Ein Mitgliedstaat, der im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats Überwachungstätigkeiten durchführen und Fischereifahrzeuge inspizieren möchte, teilt diese Absicht dem in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1042/2006 der Kommission ⁽¹⁾ genannten Ansprechpartner des betreffenden Mitgliedstaats und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur mit. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Typ, Name und Rufzeichen des Inspektionsfahr- und -flugzeugs auf der Grundlage der in Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Liste;
- b) die Gebiete gemäß Artikel 1, in denen die Überwachung und Inspektion durchgeführt wird;
- c) die Dauer der Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten.

Artikel 8

Verstöße

(1) Mitgliedstaaten, deren Inspektoren bei der Inspektion der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 einen Verstoß festgestellt haben, teilen folgenden Staaten das Datum der Inspektion und die Einzelheiten des Verstoßes mit:

- a) dem jeweiligen Flaggenmitgliedstaat und/oder der ICCAT-Vertragspartei und gegebenenfalls
- b) dem Mitgliedstaat, in dem die Aufzuchtanlage oder das in der Verarbeitung von bzw. im Handel mit Erzeugnissen aus Rotem Thun tätige Unternehmen niedergelassen ist.

(2) Trifft der Mitgliedstaat, dessen Inspektoren den Verstoß aufgedeckt haben, keine weiteren Maßnahmen, so werden gegebenenfalls die gemäß Absatz 1 informierten Mitgliedstaaten sofort tätig, um die Beweise für diesen Verstoß einzuholen und zu prüfen. Sie stellen die für die weitere Behandlung des Verstoßes erforderlichen zusätzlichen Ermittlungen an.

(3) Mitgliedstaaten, deren Inspektoren eine Tätigkeit oder einen Zustand beobachten, die bzw. der nach der Definition der Empfehlung 08-05 einen schweren Verstoß darstellen könnte, teilen dies dem Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs umgehend direkt und über das ICCAT-Sekretariat und die Kommission mit.

(4) Wird an Bord eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft ein schwerer Verstoß nach der Definition der Empfehlung 08-05 festgestellt, so sorgt der Flaggenmitgliedstaat dafür, dass das Fischereifahrzeug unter seiner Flagge im Anschluss an die Inspektion sämtliche Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, umgehend einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird. Wird das Fischereifahrzeug nicht in einen Hafen beordert, muss der Flaggenmitgliedstaat dies unverzüglich gegenüber der Kommission begründen. Die Kommission leitet diese Angaben an das ICCAT-Exekutivsekretariat weiter, das sie den übrigen Vertragsparteien zugänglich macht.

(5) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass bei jeder Übertragung der Verfolgung eines von ihren Inspektoren festgestellten Verstoßes an den Mitgliedstaat der Registrierung gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 etwaiges Beweismaterial kontinuierlich gesichert wird.

Artikel 9

Meldungen

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum Ende jedes Monats die folgenden Angaben zu dem betreffenden Monat:

- a) die durchgeführten Inspektions- und Kontrolltätigkeiten;
- b) alle Verstöße und zu jedem Verstoß
 - i) die Kennzeichen des Fischereifahrzeugs (Name, Flagge und äußeres Schiffskennzeichen), Tonnare, Zuchtbetrieb oder in der Verarbeitung von bzw. im Handel mit Erzeugnissen aus Rotem Thun tätiges Unternehmen;
 - ii) das Datum, die Uhrzeit und den Inspektionssort und
 - iii) die Art des Verstoßes;
- c) die bei festgestellten Verstößen bisher ergriffenen Maßnahmen;
- d) alle einschlägigen Maßnahmen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 14.

(2) Ein Verstoß wird in jeder nachfolgenden Meldung so lange erneut aufgeführt, bis das Verfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats abgeschlossen ist. Jede nachfolgende Meldung enthält

- a) den derzeitigen Stand des Falls (z. B. schwebendes Verfahren, Berufung eingeleitet, Ermittlungen laufen noch) und
- b) die eingehende Beschreibung etwaiger Sanktionen (z. B. Bußgeldhöhe, Wert des beschlagnahmten Fisches bzw. Geräts, schriftliche Verwarnung).

(3) Stellt ein Gemeinschaftsinspektor an Bord eines Schiffs unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats einen Verstoß fest, so setzen die Behörden des Flaggenmitgliedstaats den Gemeinschaftsinspektor unverzüglich über die Weiterverfolgung des Verstoßes in Kenntnis.

(4) Die Meldungen enthalten eine Erklärung, falls kein Verfahren eingeleitet wurde.

Artikel 10

Bewertung

Die Kommission beruft einmal jährlich Anfang September eine Tagung des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur ein, um die Beachtung und Ergebnisse des spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms zu bewerten und den Bericht auszuarbeiten, den die Gemeinschaft dem ICCAT-Sekretariat am 15. Oktober jedes Jahres vorlegen muss.

Artikel 11

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. März 2009

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GEMEINSAME REGELN FÜR DIE NATIONALEN KONTROLLPROGRAMME GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1**Ziele**

1. Allgemeines Ziel der nationalen Kontrollprogramme ist die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu
 - a) der vollständigen Überwachung von Hälterungsvorgängen in Gemeinschaftsgewässern;
 - b) der vollständigen Überwachung von Umsetzungen;
 - c) der vollständigen Überwachung gemeinsamer Fangeinsätze;
 - d) Mengenbeschränkungen für Fänge und jede besondere daran geknüpfte Bedingung, einschließlich der Überwachung der Quotenaus schöpfung;
 - e) den jährlichen Fangplänen;
 - f) sämtlichen Unterlagen, die in den für Roten Thun geltenden Rechtsvorschriften verlangt werden, namentlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen;
 - g) speziellen technischen Maßnahmen und Bedingungen für die Fischerei auf Roten Thun gemäß der Empfehlung 08-05, insbesondere die Anwendung der Vorschriften zur Mindestgröße und die daran geknüpften Bedingungen.
2. Die nationalen Kontrollprogramme sollen in erster Linie die harmonisierte Anwendung aller Bestimmungen des mit der Empfehlung 08-05 eingeführten Wiederauffüllungsplans für Roten Thun bewirken.

Strategie

Im Mittelpunkt des nationalen Kontrollprogramms stehen die Kontrolle und Inspektion des Fischfangs und aller damit verbundenen Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen, Tonnaren, Aufzuchtbetrieben und in der Verarbeitung von bzw. dem Handel mit Erzeugnissen aus Rotem Thun tätigen Unternehmen.

Inspektionen beim Transport und bei der Vermarktung von Rotem Thun werden als ergänzende Gegenkontrollen vorgenommen, um die Wirksamkeit der Kontrollen und Inspektionen zu prüfen.

1.1. Prioritäten

Die Vorrangigkeit wird entsprechend dem jährlichen Fangplan für die verschiedenen Fanggerätkategorien differenziert. Jeder Mitgliedstaat legt daher spezifische Prioritäten fest.

1.2. Zieleckwerte

Bis 15. März jedes Jahres stellen die Mitgliedstaaten ihre Inspektionspläne unter Berücksichtigung folgender Inspektionseckwerte auf:

Ort der Inspektion	Eckwert
Hälterung (einschließlich Ernte)	Jede Umsetzung in einen Zuchtbetrieb muss vom Flaggenmitgliedstaat des Fangschiffs genehmigt werden. Jeder Hälterungs- und Erntevorgang wird inspiziert. Alle Hälterungsvorgänge müssen auf Videofilm aufgezeichnet werden.
Kontrollen auf See	Variabler Eckwert, der nach einer detaillierten Analyse der Fangtätigkeit in jedem Gebiet festzulegen ist. Die Eckwerte auf See betreffen die Zahl der Patrouillentage auf See in dem spezifischen Gebiet für die Wiederauffüllung von Rotem Thun sowie die Zahl der Patrouillentage unter Angabe der Fangsaison und der Art der zu inspizierenden Fangtätigkeit.

Ort der Inspektion	Eckwert
Umsetzungsvorgänge	Sämtliche Umsetzungsvorgänge müssen vorab von den Flaggenstaaten auf Basis vorheriger Mitteilungen genehmigt werden. Nach dem Umsetzungsvorgang ist eine Umsetzungserklärung zu übermitteln. Jeder Umsetzungsvorgang muss auf Videofilm aufgezeichnet werden.
Umladungen	Alle Fischereifahrzeuge, die zum Umladen, bei dem Roter Thun betroffen ist, in einen bezeichneten Hafen einlaufen, werden kontrolliert. In nicht bezeichneten Häfen finden Stichprobenkontrollen statt. Sämtliche Verarbeitungsschiffe werden bei der Ankunft vor Beginn der Umladungsvorgänge und vor der Abfahrt nach Beendigung der Umladung inspiziert.
Gemeinsame Fangeinsätze	Alle gemeinsamen Fangeinsätze müssen vorab von den Flaggenstaaten genehmigt worden sein. Die Mitgliedstaaten zeichnen sämtliche gemeinsamen Fangeinsätze, die sie genehmigt haben, auf und schreiben diese Aufzeichnungen fort.
Luftüberwachung	Variabler Eckwert, der nach einer detaillierten Analyse der Fangtätigkeit in jedem Gebiet und unter Berücksichtigung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist.
Anlandungen	Alle Schiffe, die zum Anlanden von Rotem Thun in einen bezeichneten Hafen einlaufen, werden kontrolliert. In nicht bezeichneten Häfen finden Stichprobenkontrollen statt.
Vermarktung	Variabler Eckwert, der nach einer detaillierten Analyse der Vermarktungstätigkeit festzulegen ist.
Sport- und Freizeitfischerei	Variabler Eckwert, der nach einer detaillierten Analyse der jeweils durchgeführten Sport- und Freizeitfischerei festzulegen ist.

Inspektionsaufgaben

1.3. Allgemeine Inspektionsaufgaben

Für jede Kontrolle und Inspektion ist ein Inspektionsbericht in dem in der Anlage zu diesem Anhang enthaltenen Format zu erstellen. In jedem Fall müssen die Inspektoren folgende Angaben überprüfen und in ihrem Inspektionsbericht vermerken:

- a) genaue Angaben zur Identität der zuständigen Personen, zur Schiffsbesatzung und zum Personal von Aufzuchtbetrieben usw., die an den kontrollierten Tätigkeiten beteiligt sind;
- b) Genehmigungen, Lizenzen, spezielle Fangerlaubnisse;
- c) einschlägige Schiffsunterlagen wie Logbücher, Umsetzungs- und Umladeerklärungen, Bescheinigungen T2M, ICCAT-Fangunterlagen für Roten Thun, Wiederausfuhrbescheinigungen sowie andere Unterlagen, die zum Zwecke der Kontrolle und Inspektion geprüft wurden;
- d) genaue Untersuchung der Größen des Roten Thuns, der im Kontext der Einhaltung des Wiederauffüllungsplans gefangen, gehältert, umgesetzt, umgeladen, angelandet, transportiert, aufgezogen, verarbeitet oder gehandelt wird;
- e) den Anteil von Beifängen von Rotem Thun in Prozent, der an Bord von Schiffen behalten wird, die nicht gezielt auf Roten Thun fischen.

In den Inspektionsberichten sind alle wichtigen Feststellungen aufzuzeichnen, die im Rahmen der Inspektion auf See, bei der Luftüberwachung, im Hafen, an Tonnaren, in Aufzuchtbetrieben oder in jedem anderen betroffenen Unternehmen gemacht werden.

Diese Feststellungen sind mit den Informationen zu vergleichen, die den Inspektoren durch andere zuständige Behörden zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der mithilfe des Schiffsüberwachungssystems VMS erfassten Daten, der Listen der zugelassenen Schiffe, der Beobachterberichte und der Videoaufzeichnungen.

1.4. Inspektionsaufgaben für die Luftüberwachung

Die Inspektoren übermitteln Überwachungsdaten für Gegenkontrollen und vergleichen insbesondere Sichtungen von Fischereifahrzeugen mit durch das Schiffsüberwachungssystem erfassten Daten und der Liste der zugelassenen Schiffe.

Die Inspektoren achten auf IUU-Tätigkeiten und melden diese; außerdem berichten sie über den Einsatz von Suchflugzeugen oder -hubschraubern.

Besondere Aufmerksamkeit ist Schongebieten, der Fangsaison und den Tätigkeiten von Flotten beizumessen, für die Ausnahmen gelten.

1.5. Inspektionsaufgaben auf See

Werden tote Fische an Bord des Fangschiffs genommen oder befinden sich tote Fische an Bord eines Verarbeitungs- oder Transportschiffs, so überprüfen die Inspektoren auf jeden Fall die Menge des an Bord behaltenen Fisches und vergleichen sie mit den in den einschlägigen Unterlagen erfassten Mengen.

Werden lebende Fische von Fangschiffen an Hälterungsschiffe bzw. Transportschlepper oder von Hälterungsschiffen bzw. Transportschleppern an Aufzuchtanlagen abgegeben, so stellen die Inspektoren nach Möglichkeit fest, welche Mittel die Beteiligten eingesetzt haben, um zu schätzen, welche Menge lebender Roter Thun abgegeben wurde. Sind Videoaufzeichnungen verfügbar, so sollten die Inspektoren sich Zugang dazu verschaffen und die abgegebenen Mengen anhand der Videoaufzeichnungen überprüfen.

Die Inspektoren prüfen systematisch,

- a) ob die Fischereifahrzeuge zum Fischfang zugelassen sind (Kennzeichen, Identität, Fanglizenz, besondere Fangerlaubnis, Fanggenehmigung und ICCAT-Liste),
- b) ob die einschlägigen Angaben an Bord vorliegen und ordnungsgemäß aufgezeichnet und gemeldet werden (Logbücher, ICCAT-Fangunterlagen für Roten Thun, ICCAT-Umsetzungserklärung und -Umladeerklärung),
- c) ob die Fischereifahrzeuge mit einem betriebsfähigen Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sind,
- d) ob die Fischereifahrzeuge nicht innerhalb von Schongebieten fischen und ob sie die Schonzeiten beachten,
- e) ob die Quoten und Beifangbeschränkungen beachtet werden,
- f) welche Größenzusammensetzung die an Bord befindlichen Fänge von Rotem Thun haben,
- g) welche physischen Mengen von Rotem Thun sich an Bord befinden und wie er aufgemacht ist,
- h) welches Fanggerät sich an Bord befindet,
- i) ob erforderlichenfalls ein Beobachter an Bord ist.

Die Inspektoren achten auf IUU-Tätigkeiten und melden diese; außerdem berichten sie über den Einsatz von Suchflugzeugen oder -hubschraubern.

1.6. Inspektionsaufgaben bei Umsetzungsvorgängen

Die Inspektoren prüfen systematisch, ob

- a) der Kapitän des Fangschiffs den Behörden seines Flaggenstaats eine vom regionalen ICCAT-Beobachter an Bord gegengezeichnete vorherige Anmeldung übermittelt hat,
- b) der Kapitän des Fangschiffs von den Behörden seines Flaggenstaats eine vorherige Genehmigung erhalten hat,
- c) die Kapitäne der Fangschiffe die ICCAT-Umsetzungserklärung in der Anlage (Anhang 3) der Empfehlung 08-05 ausgefüllt und den Behörden ihrer Flaggenstaaten übermittelt haben,
- d) der regionale ICCAT-Beobachter an Bord die Umsetzungserklärung überprüft und dem Kapitän des Transportschleppers übermittelt hat,
- e) der Kapitän des Transportschleppers dafür gesorgt hat, dass sämtliche Umsetzungstätigkeiten im Wasser auf Videofilm aufgezeichnet werden.

1.7. Inspektionsaufgaben bei gemeinsamen Fangeinsätzen

Die Inspektoren prüfen systematisch, ob

- a) die einschlägigen Angaben zu dem gemeinsamen Fangeinsatz ordnungsgemäß in das Fischereilogbuch eingetragen wurden,
- b) die Behörden der Flaggenstaaten den Fischereifahrzeugen eine Genehmigung zum gemeinsamen Fangeinsatz nach dem Muster in Anhang 6 der Empfehlung 08-05 erteilt haben,
- c) sich während des gemeinsamen Fangeinsatzes ein Beobachter an Bord befindet.

1.8. Inspektionsaufgaben bei der Anlandung

Die Inspektoren prüfen systematisch,

- a) ob die Fischereifahrzeuge zum Fischfang zugelassen sind (Kennzeichen, Identität, Fanglizenz, besondere Fangerlaubnis, Fanggenehmigung und ICCAT-Liste),
- b) ob die Voranmeldung der Ankunft für die Anlandung übermittelt wurde und die richtigen Angaben zu dem an Bord befindlichen Fang enthielt,
- c) ob die Fischereifahrzeuge mit einem betriebsfähigen Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sind,
- d) ob bei Fischereifahrzeugen die einschlägigen Angaben an Bord vorliegen und ordnungsgemäß aufgezeichnet und gemeldet werden (Logbücher, Fangunterlagen für Roten Thun, Wiederausfuhrbescheinigung, ICCAT-Umsetzungserklärung und -Umladeerklärung),
- e) welche physischen Mengen von Rotem Thun sich an Bord befinden und wie er aufgemacht ist,
- f) welche Größenzusammensetzung die an Bord befindlichen Fänge von Rotem Thun (Beifänge und Mindestgrößenvorschriften) aufweisen,
- g) welches Fanggerät sich an Bord befindet,
- h) ob bei der Anlandung von Verarbeitungserzeugnissen das gerundete Gewichtsäquivalent des verarbeiteten Roten Thuns anhand der ICCAT-Umrechnungsfaktoren berechnet wurde,
- i) ob der für den Einzelhandelsverkauf an den Endverbraucher angebotene Rote Thun von Fischereifahrzeugen im Ostatlantik ordnungsgemäß gekennzeichnet oder etikettiert ist,
- j) ob der von Futterschiffen im Ostatlantik angelandete Rote Thun eine ordnungsgemäße Schwanzmarkierung trägt.

1.9. Inspektionsaufgaben bei der Umladung

Die Inspektoren prüfen systematisch, ob

- a) die Fischereifahrzeuge zum Fischfang zugelassen sind (Kennzeichen, Identität, Fanglizenz, besondere Fangerlaubnis, Fanggenehmigung und ICCAT-Liste),
- b) die Voranmeldung der Ankunft im Hafen übermittelt wurde und die richtigen Angaben zu der Umladung enthielt,
- c) die Fangschiffe, die umladen wollen, von ihrem Flaggenstaat eine entsprechende Genehmigung erhalten haben,
- d) die in der Voranmeldung für die Umladung genannten Mengen geprüft wurden,
- e) die einschlägigen Unterlagen sich an Bord befinden und ordnungsgemäß ausgefüllt sind, einschließlich der Umladeerklärung, der jeweiligen Bescheinigungen T2M, der ICCAT-Fangunterlagen für Roten Thun und der Wiederausfuhrbescheinigung,
- f) bei Verarbeitungserzeugnissen das gerundete Gewichtsäquivalent des verarbeiteten Roten Thuns anhand der ICCAT-Umrechnungsfaktoren berechnet wurde.

1.10. *Inspektionsaufgaben bei Aufzuchtanlagen*

Die Inspektoren prüfen systematisch, ob

- a) die einschlägigen Unterlagen sich an Bord befinden und ordnungsgemäß ausgefüllt und gemeldet werden (Fangunterlagen für Roten Thun, Wiederausfuhrbescheinigung, Umsetzungserklärung, Ernteerklärung und Umladeerklärung),
- b) die Behörden des Flaggenstaats des Fangschiffs den Umsetzungsvorgang vorab genehmigt haben,
- c) bei jeder Umsetzung und Ernte von Rotem Thun ein Beobachter anwesend ist und ob dieser die Hälterungserklärungen validiert hat,
- d) sämtliche Umsetzungen von Netzkäfigen in den Aufzuchtbetrieb im Wasser auf Videofilm aufgezeichnet wurden, sofern die Netzkäfige nicht direkt am Verankerungssystem befestigt sind.

1.11. *Inspektionsaufgaben beim Transport und bei der Vermarktung*

Die Inspektoren prüfen systematisch

- a) beim Transport insbesondere die einschlägigen Dokumente und vergleichen diese mit den tatsächlich beförderten physischen Mengen,
- b) bei der Vermarktung, ob die einschlägigen Unterlagen vorliegen und ordnungsgemäß ausgefüllt sind, einschließlich der jeweiligen Fangunterlagen für Roten Thun und der Wiederausfuhrbescheinigung.

Inspektionsbericht

1. Inspektor

1.1. Name

1.2. Staatsangehörigkeit

1.3. Kartennummer/Art (ICCAT) des Inspektorenausweises

2. Art der Inspektion

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Schiff auf See | <input type="checkbox"/> Bei der Anlandung |
| <input type="checkbox"/> Umladung | <input type="checkbox"/> Luftüberwachung |
| <input type="checkbox"/> Zuchtbetrieb: Umsetzung in/Ernte | <input type="checkbox"/> Transport zur Küste |
| <input type="checkbox"/> Tonnare | <input type="checkbox"/> Vermarktung |

3. (Gegebenenfalls) Schiff, an dessen Bord der Inspektor sich befindet

3.1. Name und Registernummer

3.2. Flagge

4. Inspiziertes Schiff/inspizierte Zuchtanlage/inspizierte Tonnare

4.1. Name und Registernummer

4.2. Flagge/Mitgliedstaat

4.3. Schiffskapitän/Betriebsleiter (Name)

4.4. Eigner/Unternehmen (Name und Anschrift)

4.5. ICCAT-Aufzeichnungsnummer

5. Position:

5.1. Vom Inspektor bestimmt: Breite Länge

5.2. Vom Schiffskapitän bestimmt: Breite Länge

5.3. Uhrzeit (MGZ) der Positionsbestimmung:

6. Datum
7. Uhrzeit
- 7.1. der Ankunft
- 7.2. der Abfahrt

8. Fanggerät an Bord

- Ringwade
- Angel und Leine (Futterschiff)
- Langleine
- Schleppangeln
- Sonstiges (bitte ausführen)

9. An Bord festgestellte Arten

10. Aussage und Angaben zu etwaigen Fotografien mit Beschreibung des Dargestellten

11. Liste der inspizierten Unterlagen und Bemerkungen dazu

12. Ergebnisse der Inspektionen des an Bord befindlichen Fisches

Arten				
Gesamtfang (kg)				
Art der Erzeugnisse				
Stichprobeninspektion				
Untermaßige (in %)				

13. Bemerkungen des Inspektors

14. Bemerkungen des Beobachters

ANHANG II

INHALT DER NATIONALEN KONTROLLPROGRAMME GEMÄSS ARTIKEL 3

Die nationalen Kontrollprogramme umfassen u. a. folgende Angaben:

Kontrollmittel

— *Personalmittel*

Anzahl der Inspektoren an Land und auf See sowie mögliche Einsatzzeiten und -gebiete.

— *Sachmittel*

Anzahl der Patrouillenschiffe und -flugzeuge sowie mögliche Einsatzzeiten und -gebiete.

— *Finanzmittel*

Mittelzuweisung für den Einsatz von Personal und Patrouillenfahr- und -flugzeugen.

Bezeichnung von Häfen

Die nach der Empfehlung 08-05 erforderliche Liste der bezeichneten Häfen und Zeiten.

Jährliche Fangpläne

Einzelheiten der Regelung für die Quotenzuteilung, Überwachung und Kontrolle des Fangplans.

Inspektionsprotokolle

Detaillierte Protokolle für alle Inspektionstätigkeiten.

Leitlinien

Leitlinien für Inspektoren, Erzeugerorganisationen und Fischer.

Kommunikationsprotokolle

Protokolle für die Kommunikation mit den Behörden, denen die anderen Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für das spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramm für Roten Thun übertragen haben.
